



Beilage 4 Stellungnahme betreffend Teilrevision des Zivilschutzgesetzes

Allgemeine Angaben	
Gemeinde/VGGSH/Partei/Departement/Staatskanzlei/Gericht	VGGSH Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen
Kontaktperson bei Fragen (Vorname und Name, Telefon, E-Mail)	Nadja Hallauer, Gemeindepräsidentin Hallau und Vorstandsmitglied VGGSH
Datum	02. April 2024
Bitte bis 10. April 2024 an fd@sh.ch mailen. Vielen Dank!	

Bestimmung	Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?	Ihre Änderungsvorschläge/Ihre Bemerkungen
		<p>Allgemeine Vorbemerkungen?</p> <p>Wurden die Erfahrungen aus der Pandemie bei den Ausarbeitungen miteinbezogen?</p>
Art. 1	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<p>Frage:</p> <p>Welche Folgen hat die geänderte Formulierung «... und den Gemeinden übertragene Aufgaben...» konkret für die Gemeinden?</p>
Art. 2 Abs. 1	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<p>Art. 2 Abs. 1 – 2</p> <p>Frage:</p> <p>In der aktuellen Fassung erfüllt der Kanton im Grundsatz «zugunsten der Gemeinden» die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes. In der Neufassung ist in Abs 1 neu folgendes geregelt: <i>Der Kanton erfüllt die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes, sofern nicht anderes geregelt.</i></p> <p>Was bedeutet der Wegfall «zugunsten der Gemeinden»?</p> <p>→ auf diesen Wegfall wurde in der synoptischen Darstellung nicht hingewiesen!!</p>
Titel B	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Art. 3 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 3 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Frage: - Welche Führungsorgane werden in welcher Form unterstützt? - Ab welchem Zeitpunkt (Wartefrist) kann mit der Unterstützung gerechnet werden?
Art. 3 Abs. 3	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Anregung/Bitte: Bitte Beispiele und das Prozedere für die Einsätze a) und c) ausführen.
Art. 4 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 4 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 5 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Frage: Wer setzt die Prioritäten und nach welchen Kriterien werden die Einsätze disponiert bei gleichzeitigen Ereignissen (z.B. grenznahe Ausland)?
Art. 5 Abs. 2	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	Frage zu: Früher konnten Formationen beantragt werden, heute sind es Leistungen. <ul style="list-style-type: none"> - Was bedeutet neu «Leistungen» beantragen? - Was sind die Veränderungen? - Gibt es einen Leistungskatalog? - Wie sind die Fristen und Kosten? <p>➔ <i>Vorschlag:</i> Wenn der Satz umgestellt würde, wäre es verständlicher: «Die Gemeinden,können beim Kanton, nach bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen, Leistungen/Kostenersatz für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft anfordern.»</p> <p>Im BevSG werden die GFO/RFO explizit erwähnt, hier hingegen nicht. Sind GFO und RFO hier unter «Dritte» subsumiert?</p>
Art. 6 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Erläuterung aus dem Vernehmlassungsbericht: Wenn die Zivilschutzorganisation bei besonderen Leistungsaufträgen auf spezifisches Einsatzmaterial angewiesen ist, das sie noch nicht besitzt, so sind die entsprechenden Partnerorganisationen und Behörden für deren Beschaffung und Finanzierung verantwortlich: <p>➔ Was bedeutet dies nun effektiv für die Gemeinden? Budgetierung? Beschaffungspflicht?</p>

Art. 6 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 6 Abs. 3	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Fragen: - Wer fällt hier unter Partnerorganisation? - Welches spezifische Material muss für welchen Leistungsauftrag angeschafft werden? - Ist die Meinung, dass nachher jede Gemeinde ein Lager mit diversen Materialien führt?? → dies würden wir nicht unterstützen...
Art. 7 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 7 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 7 Abs. 3	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 8 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 8 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 9 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 9 Abs. 2	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	- WER ist Eigentümer aller Schutzbauten? - Müssen die Gemeinden Betriebsbereitschaft und Unterhalt der Schutzbauten gewährleisten? → Kostenfrage? Hinweis: Es könnte Sinn machen, den kleinen Unterhalt dem Eigentümer zu verantworten und den grossen Unterhalt von kantonaler Stelle zu überwachen und zu finanzieren. Schliesslich gehen ja auch die Ersatzabgaben zum Kanton.

Art. 9a Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 9a Abs. 2	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	Fragen: Wieso muss die Gemeinde ein Grundstück unentgeltlich zur Verfügung stellen und anschliessend ist der Kanton Eigentümer? Entweder bleibt die Anlage im Besitz der Gemeinde und es gilt sinngemäss 9 Abs.2 oder der Kanton wird Eigentümer und übernimmt auch die Pflichten des Unterhalts (klein und gross).
Art. 9a Abs. 3	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Frage: Wenn der Kanton Eigentümer aller Bauten ist, warum entstehen hier trotzdem Kosten für die Gemeinden?
Art. 9a Abs. 4	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	Hier scheint unklar, wer 1. Die Aufhebung einer Schutzanlage anordnet und weiter ist es 2. Unklar, was mit einer Schutzanlage weiter geschehen soll. Eine aufgehobene Schutzanlage hat kaum einen realen Marktwert, auf welcher Basis soll denn der Eigentümer eine Rückerstattung vornehmen müssen?
Art. 10 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 10 Abs. 2	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	Was bedeutet dies für die Gemeinden (Aufwand)? Entwicklung ist schwierig abzuschätzen, auch wenn der Verband der Gemeindeschreiber tätig ist... irgendjemand muss diese Stunden leisten... Gem. Info in Art. 10 des VNL-Berichtes müssen 20 % erhöht werden... Was bedeutet C-Objekte? Was sind A und B-Objekte?
Art. 10 Abs. 3	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	Was ist mit den Kulturgütern, welche NICHT im Eigentum des Kantons stehen oder ihm anvertraut sind? Gibt es diesen Fall überhaupt? Was bedeutet dies für die Gemeinden? In Abs. 1 ist festgehalten, dass der Kanton immer zuständig ist, soweit diese Aufgabe nicht den Bund betrifft. Antrag: Widerspruch in den Aussagen muss aufgehoben werden.
Art. 10 Abs. 4	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 10a Abs. 1	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	Ist dies heute schon so? Wer legt die erforderlichen Massnahmen fest und wie sieht die Finanzierung aus? Wieso wird bei den Gemeinden ein anderer Text als beim Kanton unter Art. 10 Abs 3 verwendet?

Art. 10a Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<p>Wann ist diese Unterstützung nötig? Immer oder nur wenn die Kulturgüter dem Kanton gehören?</p> <p>Antrag: Klare Formulierung was hier genau gemeint ist?</p>
Art. 10b Abs. 1	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<p>Der Kanton kann Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer von inventarisierten Kulturgütern verpflichten, die erforderlichen baulichen und technischen Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden. Dies ist eine Verschärfung.</p> <p>➔ Was bedeutet dies für die jeweiligen Gemeinden?</p> <p>Weiterer Hinweis: Dieser Punkt suggeriert, dass der Eigentümer, also auch der private Eigentümer, für die Kosten des Kulturgüterschutzes zuständig ist. Im Sinne einer Entflechtung sollten die Kosten an einem Ort angesiedelt sein und können vermutlich nicht einem privaten Eigentümer übertragen werden.</p>
Art. 10b Abs. 2	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<p>Abgrenzung ist nicht klar. Wieso muss man Schäden dem Kanton melden, wenn er nicht dafür zuständig ist.</p> <p>Antrag: Zuständigkeiten müssen klarer formuliert sein, wer ist wann für was zuständig.</p>
Art. 10c Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<p>Wer Schutzmassnahmen selber bezahlen kann, erhält keine Kantonsunterstützung...</p> <p>Wie sieht es mit der Unterstützung der Gemeinden aus? Die sollten sich ja grundsätzlich auch an den Kosten beteiligen.</p> <p>Wie muss der Nachweis für die finanzielle Unterstützung erbracht werden? Wer entscheidet über eine Unterstützung?</p>
Art. 10c Ab. 2	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<p>Auch hier ist der Ablauf nicht klar. Kostenfolge für die Gemeinden nicht abschätzbar.</p> <p>Auch hier muss klarer festgehalten werden wer für was zuständig ist und wer bezahlen muss.</p>
Art. 10c Abs. 3	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<p>Siehe Art. 10 b Abs 1</p>
Art. 13 Abs. 3	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 14	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 15 Satz 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Art. 16 Abs. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 16 Abs. 2	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
	<p>Weitere Bemerkungen?</p> <p>Bei den Art. 10a bis 10c ist relativ kompliziert beschrieben, wer zuständig ist, Eigentümer, Besitzer, Kanton, Gemeinden... und wer bezahlt schlussendlich an wen?</p> <p>Hier scheint es eher verwirrend und nicht klar, wie schlussendlich der Kostenteiler für die Gemeinden aussehen würde. Die Konsequenzen für die Gemeinden sind kaum abschätzbar. Wir bitten um Präzisierung der Folgen für die Gemeinden.</p>	